

**Fachspezifische Bestimmungen für  
das Studienfach English-Speaking Cultures  
mit dem Abschluss „Master of Arts“  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-108](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-108))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	5
§ 6 Kontrollprüfungen .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss .....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan .....	5
§ 10 Unterrichtssprache .....	5
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung .....	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote .....	10
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde .....	10
<b>3. Teil: Schlussvorschriften .....</b>	<b>10</b>
§ 20 Inkrafttreten .....	10
<b>Anlage SFB .....</b>	

**Vorbemerkung**

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Studienfach English-Speaking Cultures wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M. A.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Magister Artium (Universität) bzw. der einer Magistra Artium (Universität).

(2) <sup>1</sup>Das Studium der English-Speaking Cultures versteht sich als wissenschaftlich orientierte Fachausbildung. <sup>2</sup>Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten in der Arbeitswelt. <sup>3</sup>Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt Kompetenzen in den Methoden der Literatur-, Kultur und Sprachwissenschaft; gewährt Einblicke in die verschiedenen Gegenstände der Fachdisziplinen; erlaubt die intensive Beschäftigung mit Regionen und Räumen sowie die Heranführung an die eigenständige Forschung und Professionalisierung. <sup>4</sup>Durch die kritische Auseinandersetzung sowohl mit englischsprachigen Literaturen, Kulturen und Sprachvarietäten in ihren kulturellen, historischen, sozialen und politischen Kontexten als auch mit den Ergebnissen literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Forschung ermöglicht die Konzeption des Studienganges dabei gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen und durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln. <sup>5</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den English-Speaking Cultures methodisch und wissenschaftlich weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge der English-Speaking Cultures überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang English-Speaking Cultures kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte	
Pflichtbereich	5	
Wahlpflichtbereich	85	
Abschlussarbeit inkl. -kolloquium	30	
gesamt	120	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang English-Speaking Cultures hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang English-Speaking Cultures erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis der Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (fortgeschrittenes Kompetenzniveau) des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in geeigneter Weise.
  - aa) <sup>1</sup>Der Nachweis nach Abs. 1 Buchst. b) gilt insbesondere als erbracht, wenn der Bewerber / die Bewerberin Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bereich der Anglistik / Amerikanistik im Rahmen eines Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
  - bb) Der Nachweis kann daneben durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate geführt werden, beispielsweise:
    - Cambridge ESOL Exams: CAE (Certificate in Advanced English),
    - TOEFL iBT: (total score) 110-120,
    - IELTS (academic): minimum score of 6,5,
    - TOEIC: minimum grade required: Listening: 490, Reading: 455, Speaking: 180 and Writing: 180,
    - Pearson Test of English Academic (PT Academic): minimum grade required: Listening: 67, Reading: 67, Speaking: 67 and Writing: 67,
    - ALTE: Level 4.
- c) Sowie den Nachweis der Fähigkeit zur elementaren Verwendung einer weiteren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium English-Speaking Cultures für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studiengang English-Speaking Cultures festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium English-Speaking Cultures erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs. 1 Buchst. a) genannten Erst-Studium,

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach English-Speaking Cultures bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben, sowie
  3. ein Nachweis des Erwerbs der in Abs. 1 Buchst. b) und c) bzw. Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) und c) vorausgesetzten Sprachkenntnisse.

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. b) und c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studiengang English-Speaking Cultures. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in English-Speaking Cultures nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang English-Speaking Cultures zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis der englischen Sprachkompetenz entsprechend Abs. 1 Buchst. b) und
- c) den Nachweis der Fähigkeit zur elementaren Verwendung einer weiteren Fremdsprache entsprechend Abs. 1 Buchst. c).

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach English-Speaking Cultures mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

## **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

## **§ 6 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.  
<sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan**

(1) Die Module des Master-Studiengangs English-Speaking Cultures sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Neuphilologische Institut - Anglistik und Amerikanistik gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahltaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahltaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahltaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

<sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwar-

tungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlauflagen 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlauflagen gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>i</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben.<sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>ii</sup><sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0.<sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlauflagen entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben.<sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben.<sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlauflagen wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.<sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>iii</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben.<sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben.<sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben.<sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.<sup>iv</sup>

<sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden.<sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.<sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.

<sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.<sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlauflagen entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlauflagen eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlauflagen die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin.

---

<sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>ii</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

<sup>iii</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlauflagen, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlauflagen beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>iv</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

min bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehengrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 ASPO gilt: falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen des § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

## **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

## **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. <sup>5</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>7</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>8</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>9</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>10</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Es findet ein Abschlusskolloquium statt, für das 5 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Details zum Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

### **§ 17 Bestehen der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang English-Speaking Cultures ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

### **§ 18 Bildung der Gesamtnote**

<sup>1</sup>In die Gesamtnote gehen die Noten aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich, dem Wahlpflichtbereich sowie die Note der Abschlussarbeit ein. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Bereiche werden nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben, nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>5</sup>Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 ASPO werden die einzelnen Bereiche bei der Ermittlung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
		<i>Bereich</i>	<i>Gesamt-note</i>
Pflichtbereich	5		10/120
Wahlpflichtbereich	85		50/120
Abschlussarbeit inkl. -kolloquium	30		60/120
<i>gesamt</i>	120		

### **§ 19 Übergabe der Master-Urkunde**

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

### **3. Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs English-Speaking Cultures, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach English-Speaking Cultures mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut – Anglistik und Amerikanistik)

Stand: 2012-05-29

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmittel, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Die Prüfungssprache ist **Englisch**, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmittel im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmittelprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (85 ECTS-Punkte)												
Es ist müssen zwei Module „Vertiefungsmodul 1“ im Umfang von je 5 ECTS-Punkten verpflichtend zu belegen, sowie ein „Forschungsmodul1“ im Umfang von 10 ECTS Punkten.												
04-EnMA-ALC-VM1	2012-WS	Vertiefungsmodul 1 Fundamentals of American Studies		5	1							
		Graduate Seminar 1 Fundamentals of American Studies										
04-EnMA-ALC-VM1-1	2012-WS	Fundamentals of American Studies	Ü/ V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 10-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.) oder d) Protokoll (ca. 10 Seiten)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>	
		Fundamentals of American Studies										
04-EnMA-BLC-VM1	2012-WS	Vertiefungsmodul 1 Fundamentals of BritishStudies		5	1							
		Graduate Seminar 1 Fundamentals of British Studies										
04-EnMA-BLC-VM1-1	2012-WS	Fundamentals of British Studies	Ü/ V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 10-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.) oder d) Protokoll (ca. 10 Seiten)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>	
		Fundamentals of British Studies										
04-EnMA-L-VM1	2012-WS	Vertiefungsmodul 1 Fundamentals of Linguistics		5	1							
		Graduate Seminar 1 Fundamentals of Linguistics										

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnMA-L-VM1-1	2012-WS	Fundamentals of Linguistics	Ü/ V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 10-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.) oder d) Protokoll (ca. 10 Seiten)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Fundamentals of Linguistics									
04-EnMA-ALC-VM2	2012-WS	Vertiefungsmodul 2 American Studies (Literary and Cultural Studies)	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Graduate Seminar 2 American Studies (Literary and Cultural Studies)									
04-EnMA-ALC-VM2-1	2012-WS	Literary and Cultural Studies	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary and Cultural Studies									
04-EnMA-ALC-VM3	2012-WS	Vertiefungsmodul 3 American Studies (Literary and Cultural Studies)	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Graduate Seminar 3 American Studies (Literary and Cultural Studies)									
04-EnMA-ALC-VM3-1	2012-WS	Literary Studies	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary Studies									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnMA-BLC-VM2	2012-WS	Vertiefungsmodul 2 British Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		Graduate Seminar 2 <i>British Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									
04-EnMA-BLC-VM2-1	2012-WS	Literary and Cultural Studies	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary and Cultural Studies									
04-EnMA-BLC-VM3	2012-WS	Vertiefungsmodul 3 British Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		Graduate Seminar 3 <i>British Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									
04-EnMA-BLC-VM3-1	2012-WS	Literary Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary Studies									
04-EnMA-L-VM2	2012-WS	Vertiefungsmodul 2 Linguistics		5	1						
		Graduate Seminar 2 <i>Linguistics</i>									
04-EnMA-L-VM2-1	2012-WS	System and Variability	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		System and Variability									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnMA-L-VM3	2012-WS	Vertiefungsmodul 3 Text and Discourse		5	1						
		Graduate Seminar 3 Linguistics									
04-EnMA-L-VM3-1	2012-WS	Text and Discourse	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Text and Discourse									
04-EnMA-ALC-SM1	2012-WS	Spezialisierungsmodul 1 American Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		Specialization Seminar 1 American Studies (Literary and Cultural Studies)									
04-EnMA-ALC-SM1-1	2012-WS	Literary Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary Studies									
04-EnMA-ALC-SM2	2012-WS	Spezialisierungsmodul 2 American Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		Specialization Seminar 2 American Studies (Literary and Cultural Studies)									
04-EnMA-ALC-SM2-1	2012-WS	Literary and Cultural Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary and Cultural Studies									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								c) Klausur (ca. 75 min.)			
04-EnMA-ALC-SM3	2012-WS	Spezialisierungsmodul 3 American Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		<i>Specialization Seminar 3 American Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									
04-EnMA-ALC-SM3-1	2012-WS	Literary Studies	Ü/ S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary Studies									
04-EnMA-ALC-SM4	2012-WS	Spezialisierungsmodul 4 American Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		<i>Specialization Seminar 4 American Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									
04-EnMA-ALC-SM4-1	2012-WS	Literary and Cultural Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary and Cultural Studies									
04-EnMA-BLC-SM1	2012-WS	Spezialisierungsmodul 1 British Studies (Literary and Cultural Studies)		5	1						
		<i>Specialization Seminar1 British Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnMA-BLC-SM1-1	2012-WS	Literary Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary Studies									
04-EnMA-BLC-SM2	2012-WS	<b>Spezialisierungsmodul 2 British Studies (Literary and Cultural Studies)</b>		5	1						
		<b>Specialization Seminar 2 British Studies (Literary and Cultural Studies)</b>									
04-EnMA-BLC-SM2-1	2012-WS	Literary and Cultural Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary and Cultural Studies									
04-EnMA-BLC-SM3	2012-WS	<b>Spezialisierungsmodul 3 British Studies (Literary and Cultural Studies)</b>		5	1						
		<b>Specialization Seminar 3 British Studies (Literary and Cultural Studies)</b>									
04-EnMA-BLC-SM3-1	2012-WS	Literary Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary Studies									
04-EnMA-BLC-	2012-WS	<b>Spezialisierungsmodul 4 British Studies (Literary and Cultural Studies)</b>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>SM4</b>		<b>Specialization Seminar 4 British Studies (Literary and Cultural Studies)</b>									
04-EnMA-BLC-SM4-1	2012-WS	Literary and Cultural Studies	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Literary and Cultural Studies									
04-EnMA-L-SM1	2012-WS	<b>Spezialisierungsmodul 1 Linguistics</b>		5	1						
		<b>Specialization Seminar 1 Linguistics</b>									
04-EnMA-L-SM1-1	2012-WS	Communication across Cultures	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)	Englisch und/oder Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Communication across Cultures									
04-EnMA-L-SM2	2012-WS	<b>Spezialisierungsmodul 2 Linguistics</b>		5	1						
		<b>Specialization Seminar 2 Linguistics</b>									
04-EnMA-L-SM2-1	2012-WS	Linguistic Theory	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)	Englisch und/oder Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Linguistic Theory									
04-EnMA-L-SM3	2012-WS	<b>Spezialisierungsmodul 3 Linguistics</b>		5	1						
		<b>Specialization Seminar 3 Linguistics</b>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnMA-L-SM3-1	2012-WS	Spezialisierungsmodul 3 Linguistics	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)	Englisch und/oder Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Specialization Seminar 3 Linguistics</i>									
04-EnMA-L-SM4	2012-WS	Spezialisierungsmodul 4 Linguistics		5	1						
		<i>Specialization Seminar 4 Linguistics</i>									
04-EnMA-L-SM4-1	2012-WS	Spezialisierungsmodul 4 Linguistics	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 30-45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder c) Klausur (ca. 75 min.)	Englisch und/oder Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Specialization Seminar 4 Linguistics</i>									
04-EnMA-ALC-FM1	2012-WS	Forschungsmodul1 American Studies (Literary and Cultural Studies)		10	1						
		<i>Research Seminar 1 American Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									
04-EnMA-ALC-FM1-1	2012-WS	Projekt (Schriftl. Arbeit): American Studies (Literary and Cultural Studies)	Ü/ R	10	1		NUM	a) Projektvorstellung (ca.60 min) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder b) Projektarbeit mit Abschlusspräsentation (ca. 60 min.) oder c) Schriftl. Hausarbeit (ca. 20 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Project: American Studies (Literary and Cultural Studies)</i>									
04-EnMA-BLC-FM1	2012-WS	Forschungsmodul1 British Studies (Literary and Cultural Studies)		10	1						
		<i>Research Seminar 1 British Studies (Literary and Cultural</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<b>Studies)</b>									
04-EnMA-BLC-FM1-1	2012-WS	Projekt (Schriftl. Arbeit): British Studies (Literary and Cultural Studies)	Ü/ R	10	1		NUM	a) Projektvorstellung (ca.60 min) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder b) Projektarbeit mit Abschlusspräsentation (ca. 60 min.) oder c) Schriftl. Hausarbeit (ca. 20 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Project: BritishStudies (Literary and Cultural Studies)									
04-EnMA-L-FM1	2012-WS	<b>Forschungsmodul1 Linguistics</b>		10	1		NUM	a) Projektvorstellung (ca.60 min) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder b) Projektarbeit mit Abschlusspräsentation (ca. 60 min.) oder c) Schriftl. Arbeit (ca. 20 S.)			
		<b>Research Seminar 1 Linguistics</b>									
04-EnMA-L-FM1-1	2012-WS	Projekt (Schriftl. Arbeit): Linguistics	Ü/ R	10	1		NUM	a) Projektvorstellung (ca.60 min) mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder b) Projektarbeit mit Abschlusspräsentation (ca. 60 min.) oder c) Schriftl. Arbeit (ca. 20 S.)	Englisch und/oder Deutsch		VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Partial Module 2: Project: Linguistics									
04-EnMA-SP-FM2	2012-WS	<b>Forschungsmodul2 Academic Writing</b>		5	1		NUM	a) 2 Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 min.)			
		<b>Research Seminar 2 Academic Writing</b>									
04-EnMA-SP-FM2-1	2012-WS	Academic Writing	Ü	5	1		NUM	a) 2 Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Academic Writing									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EnMA-SP-FM3	2012-WS	Forschungsmodul3 Academic Communication  <i>Research Seminar 3 Academic Communication</i>		5	1						
04-EnMA-SP-FM3-1	2012-WS	Academic Communication  Academic Communication	Ü	5	1		NUM	a) Vortrag mit Thesenpapier (ca. 8 S.) oder b) mündl. Prüfung (ca. 30 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
04-EnMA-PM	2012-WS	Wahlpflichtmodul Praktikum  <i>Vocational Internship</i>		5	ca. 4 Wochen						
04-EnMA-PM-1	2012-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum  Vocational Internship	P	5	ca. 4 Wochen		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)	Englisch und/oder Deutsch		
04-EnMA-IM1	2012-WS	Humanities and Cultural Studies 1  <i>Humanities and Cultural Studies 1</i>		5	1						
04-EnMA-IM1-1	2012-WS	Humanities and Cultural Studies 1  Humanities and Cultural Studies 1	Ü	5	1		B/NB	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 60 Min.) oder d) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Englisch und/oder Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EnMA-IM2	2012-WS	<b>Humanities and Cultural Studies 2</b>		5	1							
		<i>Humanities and Cultural Studies 2</i>										
04-EnMA-IM2-1	2012-WS	Humanities and Cultural Studies 2	Ü	5	1		B/NB	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 60 Min.) oder d) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Englisch und/oder Deutsch			
		Humanities and Cultural Studies 2										

<b>Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-EnMA-A	2012-WS	<b>Abschlussarbeit Master English-Speaking Cultures</b>		30							
		<i>Master Exam English-Speaking Cultures</i>									
04-EnMA-A-1	2012-WS	Master Thesis English-Speaking Cultures	A	25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (50 S.)	Englisch und/oder Deutsch		
		<i>Master Thesis English-Speaking Cultures</i>									
04-EnMA-A-2	2012-WS	Abschlusskolloquium Master English-Speaking Cultures	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Englisch und/oder Deutsch		
		<i>Exam Colloquium Master English-Speaking Cultures</i>									

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).